

Straßen- und Wegekonzept

Gemeinde Ruppichteroth



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Abschnitt von - bis</i>	<i>Geplante Unterhaltungsmaßnahme</i>	<i>Umsetzung im Jahr</i>
1	Rose - Niederlückeraath	von OA Rose bis OE Niederlückeraath	Deckensanierung, Zust. Klasse 3,8	2023
2	Niederlückeraath - Oberlückeraath	von OA Niederlückeraath bis OE Oberlückeraath	Deckensanierung, Zust. Klasse 3,7	2023
3	Schönenberg – Damm	von Bergstraße bis OE Damm	Deckensanierung, Zust. Klasse 3,7	2023
4	Oberlückeraath – Bornscheid	von OA Oberlückeraath bis OE Bornscheid	Deckensanierung Zust. Klasse 3,5	2024
5	Bornscheid bis L 317	von OA Bornscheid bis L 317	Deckensanierung Zust. Klasse 3,5	2024
6	L 317 bis Wingenbach	von L317 bis OA Wingenbach	Deckensanierung Zust. Klasse 3,4	2025
7	Rose – Kuchem	von OA Rose bis OE Kuchem	Deckensanierung Zust. Klasse 3,3	2025
8	Röttgen – Bölkum	von OA Röttgen bis OE Bölkum	Deckensanierung Zust. Klasse 3,1	2026
9	Hodgeroth bis Obersaurenbach	von OA Hodgeroth bis Obersaurenbach	Deckensanierung Zust. Klasse 3,0	2027
10	Stockum, Römerstraße	von Stockum bis Kreuzung Litterscheid	Deckensanierung Zust-Klasse 3,0	2027

OA = Ortsausgang
OE = Ortseingang

